

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.433.647

Wien, 12. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11253/J vom 14. Juni 2022 der Abgeordneten Max Lercher, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Frage nimmt Bezug auf die im Text der gegenständlichen Anfrage enthaltenen Ausführungen, wonach bei in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Nutzungsbeitrag für ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrrad vom Bruttolohn abgezogen werde, bei öffentlich Bediensteten hingegen vom Nettolohn. Dies ist jedoch rechtlich nicht zutreffend und entspricht nicht der hinter Sachbezügen stehenden Steuerlogik. Sofern Arbeitnehmer für ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrrad einen „Nutzungsbetrag“ zahlen, stellt dies definitionsgemäß eine Verfügung über arbeitsrechtlich zustehenden Arbeitslohn dar (Einkommensverwendung – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988).

Eine zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte Dienstvertragsänderung betreffend einen Verzicht auf überkollektivvertragliche Gehaltsbestandteile für die

Zukunft wird von der Finanzverwaltung im Rahmen der Privatautonomie anerkannt, sofern das Entgelt dadurch nicht unter dem kollektivvertraglich festgelegten Mindestlohn bzw. Mindestgehalt liegt. Die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Fahrrades oder Kraftrades mit einem CO₂-Emissionswert von Null Gramm pro Kilometer zur Privatnutzung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge führt dann nicht zu einem steuerpflichtigen Sachbezug (Lohnsteuerrichtlinien 2002 RZ 206).

Sofern die öffentliche Hand als Dienstgeberin an ihre Bediensteten freiwillige Überzahlungen leistet, die mit überkollektivvertraglich gewährten Geldbezügen vergleichbar sind, könnte auf diese im Rahmen einer Gehaltsumwandlung zugunsten der Nutzung von arbeitgebereigenen Elektrofahrrädern verzichtet werden. Dann kann die erwähnte steuerliche Begünstigung (Sachbezugsbesteuerung mit Null) auch von öffentlich Bediensteten genutzt werden.

Der Umstand, dass ein Verzicht auf Gehaltsbestandteile, die unter dem kollektivvertraglich vereinbarten Niveau liegen, nicht zu einer Sachbezugsbesteuerung mit Null führt, hat keinen steuerrechtlichen Hintergrund. Vielmehr hat dies arbeitsrechtliche Gründe bzw. existiert entsprechende Judikatur des Obersten Gerichtshofs (siehe z.B. auch OGH: „In EURO festgelegte kollektivvertragliche Mindestentgelte sind als Geldzahlungsgebot zu verstehen.“).

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) kann somit in seinem Kompetenzbereich diesbezüglich keine Änderung herbeiführen.

Zu 3.:

Das BMF erwirbt als Dienstgeber keine Fahrräder für Bedienstete, es besteht dafür auch keine gesetzliche Grundlage im Dienstrecht.

Zu 4. bis 7.:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

